

§ 63 StS 1992

StS 1992 - Statut für die Stadt Steyr 1992

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.09.2021

Alle Kassengeschäfte der Stadt sind von der Stadtkasse zu erledigen. Nebenkassen können für bestimmte Dienststellen errichtet werden. Für die städtischen Unternehmungen können Sonderkassen eingerichtet werden.

In Kraft seit 01.02.1992 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at